

**Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut
vom 02.03.2005**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185,190),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)),
- §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 5. November 2008

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 07. Dezember 2016 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

I.

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

Absatz 2

Die Jahresgebühr und die Leerungsgebühr beträgt jährlich je Restmülltonne mit

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
a) 40-Liter	86,62 Euro	2,04 Euro
b) 60-Liter	102,79 Euro	2,90 Euro
c) 80-Liter	120,89 Euro	3,42 Euro
d) 120-Liter	149,97 Euro	4,48 Euro
e) 240-Liter	259,86 Euro	6,19 Euro
f) 770-Liter	902,42 Euro	21,46 Euro
g) 1,1-m ³ -Container	1.287,69 Euro	30,68 Euro
h) Müllsack		3,40 Euro
k) Sperrmüll:		
- Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Sperrmüllabrufkarte bis zu 4 m ³ jährlich	kostenlos	kostenlos

- Im Übrigen wird für Sperrmüll je m³ eine Gebühr von 42,90 Euro berechnet.
- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll ohne Sperrmüllabrufkarte (bis zu ¼ Kubikmeter) beträgt 10,70 Euro.
- Für die Abholung von Sperrmüll und Altholz innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 85,00 Euro erhoben.

Absatz 3

Die Gebühr beträgt je Tonne

a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung:

1. Hausmüll, Haussperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle,

brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle	236,00 Euro
2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III	90,20 Euro
3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV	136,40 Euro
b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung:	
1. Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	20,50 Euro
2. Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	40,90 Euro
3. Leicht verunreinigter Erdaushub (\leq Z 2); Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer;	47,70 Euro
4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm	95,50 Euro
5. Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle	150,00 Euro
6.1 Unbelasteter Erdaushub je m ³	5,00 Euro
6.2 Geogen belasteter Erdaushub, der die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien nach § 2 Nr. 6 DepV einhält, bei Anlieferung auf der DK 0-Deponie des Regionalen Annahmезentrums in Wutach-Münchingen je m ³	7,50 Euro
7. Grünabfälle bei der Anlieferung auf Kompostieranlagen, Sammelplätzen und Recyclinghöfen je m ³ Bei nicht gewerblichen Anlieferungen von Grünabfällen sind bis 2 m ³ gebührenfrei. Diese gebührenfreie Anlieferung kann nur einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.	5,00 Euro
8. Erdaushub zum Deponiebau	3,00 Euro
9. Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %)	3,50 Euro

10. Künstliche Mineralfasern (KMF)

220,00 Euro

Absatz 4

Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter 42,90 Euro. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.

Absatz 10

Soweit Kommunen brennbare Sieb- und Rechenrückstände auf die Deponie selbst anliefern, wird eine auf 127,40 Euro pro Tonne ermäßigte Gebühr erhoben.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2016

gez.

Dr. Martin Kistler

Landrat